

Sitzung des Verbandsausschusses des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.

vom 25. November 2009 in Kassel

Ansprache des Vorsitzenden des Vorstandes des Sozialrechtsverbandes

Prof. Dr. Rainer Schlegel, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht

I.

Satzungsmäßiger Zweck des 1965 gegründeten Deutschen Sozialrechtsverbandes ist die „Pflege des Sozialrechts“. Dieser Zweck soll unter anderem durch die Förderung des „Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis“ und der „Zusammenarbeit zwischen verwandten oder sich überschneidenden wissenschaftlichen Disziplinen“ erreicht werden. Das heißt: Sozialrechtliche Probleme sollen auf hohem - und insbesondere auch wissenschaftlichem - Niveau diskutiert werden. Der Sozialrechtsverband versteht sich als Forum, auf dem sich Wissenschaft und Praxis austauschen können.

Die Förderung der Sozialrechtswissenschaft will und kann sich dabei nicht auf bloße Teilbereiche des Sozialrechts wie etwa die Sozialrechtsdogmatik oder die Geschichte des Sozialrechts beschränken. Wer sich mit Sozialrecht beschäftigt, muss sich auch mit den Kollegen der medizinischen, ökonomischen oder sozialwissenschaftlichen Disziplinen auseinandersetzen. Und er weiß, dass das Sozialrecht längst nicht mehr an den Grenzen des Nationalstaates Halt macht. Das Europa- und Völkerrecht sind zu prägenden Elementen auch der deutschen Sozialrechtsordnung geworden.

Will der Deutsche Sozialrechtsverband seiner selbst gesetzten Aufgabe gerecht werden, muss er in mehrfacher Hinsicht grenzüberschreitend unterwegs sein: er muss interdisziplinär und international agieren.

II.

Die Voraussetzungen dafür sind hervorragend. Der Deutsche Sozialrechtsverband wird nicht nur von einer Vielzahl engagierter Einzelpersonen getragen. Mitglieder des Deutschen Sozialrechtsverbandes sind praktisch alle Institutionen, die es kraft ihrer Aufgabe und Funktion mit den verschiedensten Bereichen des Sozialrechts zu tun haben: Gewerkschaften, Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Behindertenverbände sind ebenso vertreten wie die Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und neuerdings auch die Verbände der privaten Versicherungswirtschaft. Mehr Pluralität ist kaum möglich.

Da die Interessen dieser Institutionen oft gegenläufig sind, verbietet es sich für den Sozialrechtsverband in aller Regel, mit aktuellen politischen Forderungen, Stellungnahmen oder Kommentaren an die Öffentlichkeit zu treten. Spektakuläre Schlagzeilen sind vom Deutschen

Sozialrechtsverband nicht zu erwarten. Die Zusammensetzung des Verbandes garantiert aber andererseits, dass im wissenschaftlichen Dialog auf solider Basis alle nur denkbaren Positionen vorgetragen und sich in einer Diskussion auf höchstem Niveau ein umfassendes Meinungsspektrum ergibt.

Die vornehmste Aufgabe des Vorstandes des Sozialrechtsverbandes muss es sein, den in diesen Institutionen versammelten - manchmal auch ruhenden - Wissens- und Erfahrungsschatz zu bergen und ihn für die Arbeit im Verband zu gewinnen. Damit sind in erster Linie die Vorstandsmitglieder und der Verbandsausschuss angesprochen: Ich möchte Sie auffordern: Nutzen Sie diese Plattform. Bitte bringen Sie sich ein. Gehen Sie auf uns zu, diskutieren, streiten und arbeiten Sie mit uns. Und an die Institutionen- und Behördenleitungen gerichtet bitte ich: Schicken Sie wie bisher Ihre besten und kreativsten Köpfe in die Gremien des Sozialrechtsverbandes und auf dessen Veranstaltungen. Füllen Sie die Sitzungen des Verbandsausschusses mit Leben.

III.

Einzelprobleme wie auch Fragen zum Grundsätzlichen, die dringend vertiefter Betrachtung bedürften, gibt es genug. Stellvertretend für viele möchte ich zwei eher grundsätzliche und bereichsübergreifende Aspekte herausgreifen.

Die sozialen Sicherungssysteme und das Sozialrecht sind in den letzten zwei Jahrzehnten in den Mittelpunkt des politischen Interesses gerückt. Zeitgleich hat praktisch auf allen Gebieten eine Ökonomisierung des Rechts stattgefunden. Nicht mehr das Recht scheint die Ordnung vorzugeben, innerhalb derer sich Wirtschaft und Ökonomie bewegen können. Vielmehr schafft oder behauptet die Ökonomie Fakten, an die sich das Recht und gerade auch das Sozialrecht gefälligst anzupassen habe.

Wir Juristen stehen den von Ökonomen behaupteten Sachzwängen oft hilflos gegenüber: Wir können die Argumente der Ökonomen glauben oder nicht. Jedenfalls sind wir in den seltensten Fällen in der Lage, die angeblichen wirtschaftlichen Sachzwänge kraft eigenen Sachverständnisses zu überprüfen, zu bestätigen oder zu widerlegen. Die Finanzkrise ist dabei nur die Spitze des Eisbergs. Sie offenbart aber wie kein anderes Ereignis unsere Arg- und Hilflosigkeit.

Wir befinden uns insoweit in einer Situation, die weder den einzelnen Sozialrechtler noch die verantwortlichen Akteure insbesondere im Bereich der Legislative auf Dauer befriedigen kann.

Wenn sich die Juristen das Heft der Ordnung gesellschaftlichen Lebens nicht völlig aus der Hand nehmen lassen wollen, wenn Juristen vor allem auf dem Gebiet des Sozialrechts nicht

nur Vollstrecker der Ökonomie, sondern selbst Gestalter sein wollen, brauchen sie wieder klare Vorstellungen von ihrem Arbeitsgebiet. Sie brauchen diese Vorstellungen zumindest in zweierlei Hinsicht.

- Erstens müssen sie sich Klarheit darüber verschaffen, welche ökonomischen Rahmenbedingungen unabänderlich und zwingend und welche nur vorgeschoben sind. Mit anderen Worten: Wir müssen uns die Ökonomie von neutralen Akteuren erklären lassen und daraus unsere eigenen Schlüsse ziehen.
- Zweitens müssen sich Sozialrechtler wieder Klarheit darüber verschaffen, welche Funktion dem Sozialrecht bzw. seinen Teilgebieten zukommt, welche Zwecke es verfolgen soll und vernünftiger Weise verfolgen kann.

Seit Wegfall des Eisernen Vorhangs haben die Folgen der Globalisierung die wirtschaftlichen Grundlagen nahezu aller Nationen und Volkswirtschaften verändert. Eine grundlegende Diskussion darüber, welche Folgen das für die historisch gewachsenen sozialen Sicherungssysteme hat, findet bislang aber kaum statt. Formal halten wir z.B. bei den klassischen Lebensrisiken Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit eisern am Bismarck-System fest, haben es aber widerstandslos hingenommen, dass seine Finanzierung längst auf ein zweites Standbein gestellt worden ist.

Gleiches gilt für ethische Fragen, die in Zeiten knapper Kassen gern ausgespart oder anderen Disziplinen überlassen werden. Die Grenzlinien zwischen Eigenverantwortung und Solidarität im weitesten Sinne werden weniger anhand inhaltlicher, sozialetisch und sozialrechtlich begründeter Konzepte gezogen. Vielmehr ist es heute die Kassenlage, morgen die bevorstehende Wahl und übermorgen ist der Zufall, der dem Gesetzgeber die Hand führt.

IV.

Wenn man sich die sozialrechtlichen Zeitschriften ansieht, finden wir durchaus Arbeiten aus der juristischen Grundlagen- und Feldforschung allererster Güte. Vor allem sind in den letzten Jahren einige sehr beachtliche Monographien erschienen, auf denen man aufbauen kann. Einige Autoren dieser Arbeiten sind glücklicherweise unter uns.

Ansporn des Sozialrechtsverbandes aber muss es sein, über einen Club von Insidern hinaus umfassende Bekanntheit zu erlangen. Jeder im Sozialrecht tätige Wissenschaftler sollte ebenso wie führende Praktiker den Verband nicht nur kennen. Er sollte ihm auch beitreten und an seinen Aktivitäten partizipieren wollen. Die alle drei Jahre stattfindende Sozialrechtslehrertagung beispielsweise: Sie muss nicht unbedingt dem elitären Rang der Staatsrechtslehrertagung nacheifern. Aber es sollte doch so sein, dass es eine Ehre und Auszeichnung ist, zum Vortrag vor der Sozialrechtslehrertagung geladen zu sein.

Im Großen und Ganzen ist das Sozialrecht bzw. die Publikationstätigkeit auf dem Gebiet des Sozialrechts eher „kleinteilig“ unterwegs. Die Arbeit am Detail ist wichtig und sicherlich auch reizvoll. Was meines Erachtens aber fehlt, sind Entwürfe, sind rechtlich wie gesellschaftlich, ökonomisch wie ethisch solide erarbeitete Konzepte für die Zukunft.

Ziel des Sozialrechtsverbandes sollte es sein, seine Schriftenreihe zu einer in der Öffentlichkeit bekannten und beachteten Fundgrube exzellenter Arbeiten zu machen. Die Abkürzung des Titels dieser Reihe ist sperrig; vielleicht fällt uns eine bessere ein.

V.

Der Sozialrechtsverband hat sein Alleinstellungsmerkmal verloren. Er muss heute mehr als früher auf sich aufmerksam machen. Zum diesem Zweck sollte die Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden. Dazu gehört eine moderne, stets aktuelle Homepage. Daran wird bereits gearbeitet.

Eine Überlegung wert ist auch, ob der Verband einen Pressesprecher braucht; dieser sollte nicht bloße Staffage sein, sondern über Erfahrung und beste Kontakte zu den Medien verfügen bzw. in der Lage sein, eine entsprechende Infrastruktur aufzubauen.

Der Verband muss frühzeitig „Witterung“ der Themen der Zeit aufnehmen. Er muss seine Tagungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vorbereiten. Alle Mitglieder, vor allem aber der Verbandsausschuss sowie der Vorstand sind aufgefordert, mit eigenen Ideen zu einer frühen Planung von Veranstaltungen, eine rechtzeitige Information der Mitglieder und ausreichend Werbung für die Aktivitäten des Verbandes in der Öffentlichkeit beizutragen.

Die Tagungen müssen erstklassige und attraktive Redner bestreiten. Aber nicht nur Etablierte und Arrivierte sollten zu Wort kommen. Ebenso wichtig ist die Sichtung und Einbindung begabten wissenschaftlichen Nachwuchses. Ohne aktive Mithilfe vor allem des Verbandsausschusses kann dies nicht gelingen. Sie alle sind eingeladen, den Vorstand nach Kräften zu unterstützen und die Zukunft des Verbandes als eigene Angelegenheit zu begreifen.

Kontaktadresse:
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
c/o Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel
Tel.: 0561 3107301
mailto: info@sozialrechtsverband.de